



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 22. Januar 2011

Nr. 3

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen S. 37

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I S. 38

14 Schul- und Kirchen-Angelegenheiten: Die Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna und die Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn – beide Kirchenkreis Unna – werden mit Wirkung vom 1. Januar 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn“ vereinigt S. 38 – Die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen und die Ev. Kirchengemeinde Wilsdorf – beide Kirchenkreis Siegen – werden mit Wirkung vom 1. Januar 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilsdorf“ vereinigt S. 39

Bekanntmachungen

Antrag der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) S. 39 – desgl. S. 40 + S. 41 – Antrag des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534

Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) S. 40 – Antrag des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) [alte Fassung] S. 41 – Antrag der Firma Reinhold Damm Galvanik GmbH & Co. KG, Am Eckenbach 27, 57439 Attendorn, auf Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Galvanik S. 42

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis vertreten durch den Landrat – im Folgenden „Kreis“ genannt – und der Stadt Witten vertreten durch die Bürgermeisterin – im Folgenden „Stadt“ genannt – über die Durchführung des Zensus 2011 S. 43

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ für das Haushaltsjahr 2011 S. 44 – Öffentliche Bekanntmachung der Widmung und Einziehung einer Teilstrecke der L 556 im Stadtgebiet der Stadt Dortmund S. 45 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses S. 45 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 45 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 45 – Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 45 + S. 46 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 46 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 46 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 46

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes
für den Regierungsbezirk Arnsberg

Betrifft: **Einbanddecken für den Jahrgang 2010**

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2010 Einbanddecken vor (für 1 Band) zum Preis von 10,- EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden unter Angabe der Identnummer oder der Kundennummer erbeten an:

**becker druck, F. W. Becker GmbH,
Grafenstraße 46, 59821 Arnsberg,
Fax: 0 29 31/52 19-621**

A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

30. Widmung und Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen

Ministerium für Wirtschaft, Düsseldorf, 7. 1. 2011
Energie, Bauen, Wohnen
und Verkehr des Landes
Nordrhein-Westfalen
VII A1-11-45/100

Im Gebiet der Stadt Olsberg, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg, hat sich durch den Neubau von Teilstrecken der Bundesstraße 480 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 480 alt und der L 743 geändert. In diesem Zusammenhang erhält der Abschnitt der **B 480n**

1) von Netzknoten 4616 026 O
nach Netzknoten 4616 023 O
von Station 0,000 bis Station 3,182 (Länge: 3,182 km)
die Eigenschaft einer Bundesfernstraße (§ 2 Abs. 1 FStrG)
und wird Bestandteil der Bundesstraße 480.

Die verlassenen Teilstrecken der bisherigen Bundesstraße 480 (Neubau B 480 bis B 7)

2) von Netzknoten 4616 008 O
nach Netzknoten 4616 018 O
von Station 1,371 bis Station 2,510 (Länge: 1,139 km)

3) von Netzknoten 4616 018 O
nach Netzknoten 4616 019 O
von Station 0,000 bis Station 0,147 (Länge: 0,147 km)
(Gesamtlänge 2 – 3: 1,286 km)

4) von Netzknoten 4616 019 O
nach Netzknoten 4616 020 O
von Station 0,000 bis Station 0,778 (Länge: 0,778 km)

5) von Netzknoten 4616 020 O
nach Netzknoten 4617 013 O
von Station 0,000 bis Station 4,847 (Länge: 4,847 km)

werden mit Wirkung ab 1. 1. 2011 gem. § 2 (4) FStrG zur Landesstraße 743 (§ 3 (2) StrWG NRW) (Ziffern 2-3); zur Gemeindestraße in der Baulast der Stadt Olsberg (§ 3 (4) StrWG NRW) (Ziffer 4) und zur Kreisstraße 15 in der Baulast des Hochsauerlandkreises (§ 3 (3) StrWG NRW) (Ziffer 5) abgestuft.

Die Teilstrecken der **L 743** (B 480 alt bis Neubau B 480)

6) von Netzknoten 4616 046 A
nach Netzknoten 4616 016 A
von Station 1,231 bis Station 1,500 (Länge: 0,269 km)

7) von Netzknoten 4616 016 A
nach Netzknoten 4616 016 B
von Station 0,000 bis Station 0,031 (Länge: 0,031 km)

8) von Netzknoten 4616 016 B
nach Netzknoten 4616 016 C
von Station 0,000 bis Station 0,021 (Länge: 0,021 km)

9) von Netzknoten 4616 016 C
nach Netzknoten 4616 016 A
von Station 0,000 bis Station 0,031 (Länge: 0,031 km)

10) von Netzknoten 4616 016 C
nach Netzknoten 4616 017 O
von Station 0,000 bis Station 0,780 (Länge: 0,780 km)
(Gesamtlänge 6 – 10: 1,132 km)

11) von Netzknoten 4616 017 O
nach Netzknoten 4616 018 O
von Station 0,000 bis Station 1,295 (Länge: 1,295 km)

werden mit Wirkung ab 1. 1. 2011 gem. § 8 StrWG NRW zur Kreisstraße 15 in der Baulast des Hochsauerlandkreises (§ 3 (3) StrWG NRW) (Ziffern 6-10) und zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) (Ziffer 11) in der Baulast der Stadt Olsberg abgestuft.

Zur Wiederherstellung eines zusammenhängenden Bundesstraßennetzes wird der Abschnitt der **L 743** (B 7 - Neubau B 480)

12) von Netzknoten 4616 046 O
nach Netzknoten 4616 016 O
von Station 0,000 bis Station 1,239 (Länge: 1,239 km)

gemäß § 2 FStrG zur Bundesstraße aufgestuft und wird Bestandteil der B 480.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:

Dr. Mühl

(363)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 37

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

31. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung I

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 12. 1. 2011
31.2416

Der VermAss. Dipl.-Ing. Bernd Baum ist am 31. 12. 2010 aus den Diensten des Öffentl.best.VermIngenieurs Dipl.-Ing. Horst Carl in 57072 Siegen ausgeschieden. Damit ist die Herrn Öffentl.best.VermIngenieurs Dipl.-Ing. Horst Carl mit meiner Verfügung vom 16. 8. 2010, Az.: 31.2416, erteilte Vermessungsgenehmigung I erloschen.

(51)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 38

14

Schul- und Kirchen- Angelegenheiten

32. Die Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna und die Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn – beide Kirchenkreis Unna – werden mit Wirkung vom 1. Januar 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn“ vereinigt.

Urkunde

Vereinigung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna und der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Unna und die Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn – beide Kirchenkreis Unna – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Unna-Königsborn“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Unna-Königsborn ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna wird 1. Pfarrstelle, die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna und der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn bestehende gemeinsame Pfarrstelle wird 2. Pfarrstelle und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Unna-Königsborn ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Christus-Kirchengemeinde Unna und der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Unna-Königsborn.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Az.: 010.11-5220

Bielefeld, den 17. August 2010

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

L. S. In Vertretung:

gez. 1 Unterschrift

(197) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 38

33. Die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen und die Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf – beide Kirchenkreis Siegen – werden mit Wirkung vom 1. Januar 2011 zu einer neuen Kirchengemeinde mit dem Namen „Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf“ vereinigt

Urkunde

Vereinigung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen und der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt.

§ 1

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Rödgen und die Evangelische Kirchengemeinde Wilnsdorf – beide Kirchenkreis Siegen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf“.

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf ist evangelisch-reformiert (Heidelberger Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen wird 1. Pfarrstelle, die Pfarrstellen 1.1 und 1.2 der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf

werden Pfarrstellen 2.1 und 2.2 und die 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen-Wilnsdorf ist Rechtsnachfolgerin der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Rödgen und der Ev. Kirchengemeinde Wilnsdorf.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Az.: 010.11-4831

Bielefeld, den 30. November 2010

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

L. S. In Vertretung:

gez. Dr. Kupke

(182) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 39

BEKANNTMACHUNGEN

34. Antrag der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 1. 2011
54.02.02.02-978 024-01.10

Bekanntmachung

Die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen, hat hier mit Datum vom 29. 9. 2010 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) – jeweils in der aktuellen Fassung – zur Einleitung von Abwasser (Prozessabwässer inkl. Druckprobenwässer) aus der Inbetriebsetzungsphase des im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerkes Lünen der Antragstellerin, Anschrift w. v., über den Übergabeschacht TP 14 in die Schmutzwasserkanalisation des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen, gestellt.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) – in der aktuellen Fassung – bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen werden in der Zeit **vom 2. 2. 2011 bis einschließlich 1. 3. 2011** öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 54, Zimmer 267 zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Stadtverwaltung Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brand-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315 zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg unter Telefon-Nr. 02931/82-2764 oder der Stadtverwaltung Lünen unter Telefon-Nr. 02306/104-1270 möglich.

Etwaige Einwändungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis können gem. § 5 IVU-VO Wasser in der Zeit vom **2. 2. 2011 bis einschließlich 15. 3. 2011** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei der Stadtverwaltung Lünen erhoben werden. Die Einwändungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift des Einwänders in lesbarer Form tragen.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist ebenso im Amtsblatt der Stadt Lünen sowie im Internet unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de und www.luenen.de zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Stüttgen

(266) Ab. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 39

35. Antrag der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 1. 2011
54.02.02.02-978 024-02.10

Bekanntmachung

Die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen, hat hier mit Datum vom 13. 10. 2010 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) – jeweils in der aktuellen Fassung – zur Einleitung von Prozessabwässern aus dem Regelbetrieb des im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerkes Lünen der Antragstellerin, Anschrift w. v., über den Übergabeschacht TP 14 in die Schmutzwasserkanalisation des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen, gestellt.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) – in der aktuellen Fassung – bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen werden in der Zeit vom **2. 2. 2011 bis einschließlich 1. 3. 2011** öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 54, Zimmer 267 zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Stadtverwaltung Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brand-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315 zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg unter Telefon-Nr. 02931/82-2764 oder der Stadtverwaltung Lünen unter Telefon-Nr. 02306/104-1270 möglich.

Etwaige Einwändungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis können gem. § 5 IVU-VO Wasser in der Zeit vom **2. 2. 2011 bis einschließlich 15. 3. 2011** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei der Stadtverwaltung Lünen erhoben werden. Die Einwändungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift des Einwänders in lesbarer Form tragen.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist ebenso im Amtsblatt der Stadt Lünen sowie im Internet unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de und www.luenen.de zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Stüttgen

(262) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 40

36. Antrag des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 1. 2011
54.02.02.01-978 024-10.10

Bekanntmachung

Der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen, hat hier mit Datum vom 16. 9. 2010 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – in der aktuellen Fassung – zur Einleitung von Abwasser aus der Inbetriebsetzungsphase über das vorhandene Einleitungsbauwerk des Pumpwerkes Lippholthausen des Lippeverbandes in die Lippe für das im Bau befindliche Steinkohlekraftwerk der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen gestellt.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) – in der aktuellen Fassung – bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen werden in der Zeit vom **2. 2. 2011 bis einschließlich 1. 3. 2011** öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 54, Zimmer 267 zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags und	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags und	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Stadtverwaltung Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brand-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315 zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg unter Telefon-Nr. 02931/82-2764 oder der Stadtverwaltung Lünen unter Telefon-Nr. 02306/104-1270 möglich.

Etwaige Einwändungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis können gem. § 5 IVU-VO Wasser in der Zeit vom **2. 2. 2011 bis einschließlich 15. 3. 2011** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei der Stadtverwaltung Lünen erhoben werden. Die Einwändungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift des Einwänders in lesbarer Form tragen.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist ebenso im Amtsblatt der Stadt Lünen sowie im Internet unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de und www.luenen.de zugänglich.

Im Auftrag:
gez. Stüttgen

(258) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 40

**37. Antrag des Stadtbetriebes
Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker
Straße 56/58, 44534 Lünen auf Erteilung einer
wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaus-
haltungsgesetz (WHG) [alte Fassung]**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 1. 2011
54.02.02.01-978 024-23.07

Bekanntmachung

Der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen, hat hier mit Antrag vom 13. 4. 2007 und ergänzenden Schriftsätzen vom 16. 6. 2008, 25. 6. 2008, 30. 9. 2008, 10. 10. 2008 und 13. 10. 2010 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – alte Fassung – (§ 7 WHG a. F.) zur Einleitung von Abwasser (Kühlturmabflutwasser, Rauchgasentschwefelungsanlagenabwasser (REA-Abwasser)) über ein vorhandenes Einleitungsbauwerk in die Lippe für das geplante Steinkohlekraftwerk der Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen gestellt.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) – in der aktuellen Fassung – bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen werden in der Zeit vom **2. 2. 2011 bis einschließlich 1. 3. 2011** öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 54, Zimmer 267 zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags und	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags und	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Stadtverwaltung Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brand-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315 zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg unter Telefon-Nr. 02931/82-2764 oder der Stadtverwaltung Lünen unter Telefon-Nr. 02306/104-1270 möglich.

Etwaige Einwändungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis können gem. § 5 IVU-VO Wasser in der Zeit vom **2. 2. 2011 bis einschließlich 15. 3. 2011** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei der Stadtverwaltung Lünen erhoben werden. Die Einwändungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift des Einwänders in lesbarer Form tragen.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist ebenso im Amtsblatt der Stadt Lünen sowie im Internet unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de und www.luenen.de zugänglich.

Im Auftrag:
gez. Stüttgen

(267) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 41

**38. Antrag der Trianel Kohlekraftwerk
Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40,
44536 Lünen auf Erteilung einer
wasserrechtlichen Genehmigung gem.
§ 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m.
§ 59 Landeswassergesetz (LWG)**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 13. 1. 2011
54.02.02.02-978 024-53.09

Bekanntmachung

Die Trianel Kohlekraftwerk Lünen GmbH & Co. KG, Frydagstraße 40, 44536 Lünen, hat hier mit Datum vom 6. 4. 2010 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 59 Landeswassergesetz (LWG) – jeweils in der aktuellen Fassung – zur temporären Einleitung von Beizabwasser aus der Inbetriebsetzungsphase des im Bau befindlichen Steinkohlekraftwerkes Lünen der Antragstellerin, Anschrift w. v., über den Übergabeschacht TP 14 in die Schmutzwasserkanalisation des Stadtbetriebes Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL), Borker Straße 56/58, 44534 Lünen, gestellt.

Der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die

integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – IVU-Richtlinie – im Wasserrecht (IVU-VO Wasser) – in der aktuellen Fassung – bekannt gemacht.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen werden in der Zeit **vom 2. 2. 2011 bis einschließlich 1. 3. 2011** öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 54, Zimmer 267 zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

Stadtverwaltung Lünen, Abteilung Stadtplanung, Technisches Rathaus, Willy-Brand-Platz 5, 44532 Lünen, Raum 315 zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg unter Telefon-Nr. 02931/82-2764 oder der Stadtverwaltung Lünen unter Telefon-Nr. 02306/104-1270 möglich.

Etwaige Einwändungen gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis können gem. § 5 IVU-VO Wasser in der Zeit **vom 2. 2. 2011 bis einschließlich 15. 3. 2011** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg oder bei der Stadtverwaltung Lünen erhoben werden. Die Einwändungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle Anschrift des Einwänders in lesbarer Form tragen.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist ebenso im Amtsblatt der Stadt Lünen sowie im Internet unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de und www.luenen.de zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Stütgen

(268) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 41

39. Antrag der Firma Reinhold Damm Galvanik GmbH & Co. KG, Am Eckenbach 27, 57439 Attendorn, auf Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Galvanik

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 12. 1. 2011
900-53.0113/10/0310.1-Sto

Bekanntmachung

Die Firma Reinhold Damm Galvanik GmbH & Co. KG, Am Eckenbach 27, in 57439 Attendorn, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der „Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr“ in 57439 Attendorn, Am Eckenbach 27, Gemarkung Attendorn, Flur 1, Flurstück 373.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- Änderung der mit Bescheid vom 14. 7. 2010, Az.: 900-53.0033/10/0310.1 – Sto, genehmigten Abluft-

führung und Abgaswäscheranlagen durch Anschluss der beiden Trommelverzinkungslinien A3 (BE 01) und A4 (BE 02) an einen Abluftwäscher (Nasswäscher) mit einem Abgasvolumenstrom von 60 000 m³/h.

- Errichtung eines Abluftkamins (Emissionsquelle E 01) mit einer Schornsteinhöhe von 15 m über Flur und einem Innendurchmesser von 1,4 m (Austrittsfläche 1,54 m²).
- Verlagerung des Heizungsraumes aus dem Erdgeschoss in das Kellergeschoss.
- Den Betrieb der geänderten Anlage von montags 6.00 bis montags 6.00 Uhr.

Das vorstehend genannte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Nummer 3.10, Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2728).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 3.9.1, Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 15 (Neubau), aus und können dort während der Dienststunden nach vorheriger Vereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(312) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 42

3

Kommunal-Angelegenheiten

40. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis vertreten durch den Landrat – im Folgenden „Kreis“ genannt – und der Stadt Witten vertreten durch die Bürgermeisterin – im Folgenden „Stadt“ genannt – über die Durchführung des Zensus 2011**

Präambel

Die grundsätzlich dem Kreis obliegende Aufgabe der Durchführung des Zensus 2011 soll für das gesamte Gebiet des Ennepe-Ruhr-Kreises auf die Stadt übertragen werden. Bei der Stadt ist eine kommunale Statistikstelle eingerichtet, die die Voraussetzungen des § 7 Absätze 1 und 5 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 erfüllt.

Dies vorangestellt, schließen der Kreis und die Stadt gem. § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Die Stadt übernimmt für den Kreis die mit der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 obliegenden Aufgaben in ihre eigene Zuständigkeit. Die einzelnen zu erfüllenden Aufgaben sind dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 zu entnehmen.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, alle gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem Zensusgesetz 2011 und dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 ergeben, zu erfüllen. Sie richtet insbesondere eine örtliche Erhebungsstelle für den gesamten Bereich des Ennepe-Ruhr-Kreises ein.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt stellt die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Leitung sowie aus ihrem eigenen Personalbestand für die Aufgabenerfüllung mindestens vier, höchstens sechs weitere Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, darunter die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der örtlichen Erhebungsstelle. Sie sollte in der örtlichen Erhebungsstelle nach Möglichkeit keine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter aus sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzugs (z. B. Ordnungs-, Einwohnermelde-, Steuer-, Sozial- und Baurechtsamt) einsetzen.
- (2) Die Stadt bemüht sich, soweit der Einsatz der von ihr nach vorgenanntem Absatz 1 zur Verfügung gestellten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nicht

ausreicht, über ihren eigenen Personalbestand hinaus für die Aufgabenerfüllung vorrangig Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Kreises und der übrigen kreisangehörigen Gemeinden (mittlerer Dienst) zu gewinnen. Der Kreis wird die Stadt hierbei unterstützen.

- (3) Die Einstellung externer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zum Zwecke der Aufgabenerfüllung bedarf der Zustimmung des Kreises.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Der Kreis ist verpflichtet, die ihm vom Land gemäß § 15 des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 für die Aufgabenerfüllung gewährten Mittel unmittelbar nach ihrem Erhalt an die Stadt weiterzuleiten.
- (2) Sollten die zur Verfügung gestellten Landesmittel nicht die Kosten der Aufgabenerfüllung decken, wird der Kreis der Stadt die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen weiteren Kosten nach näherer Maßgabe der folgenden Absätze 3 und 4 erstatten.
- (3) Zu den nach vorgenanntem Absatz 2 erstattungsfähigen Kosten zählen sämtliche für die Aufgabenerfüllung nachgewiesenen Sachkosten, insbesondere die Kosten für die Erhebung, die Ausstattung der Arbeitsplätze (EDV-Ausstattung) und die Anmietung von Räumlichkeiten. Voraussetzung für eine Kostenerstattung durch den Kreis ist, dass die jeweiligen Ausgaben im Vorfeld zwischen Stadt und Kreis abgestimmt worden sind.
- (4) Ferner werden der Stadt durch den Kreis die durch die Einstellung externer Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter gemäß vorgenanntem § 2 Absatz 3 entstandenen Personalkosten erstattet.

§ 4

Haftung

Die Parteien haften untereinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg und der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung endet mit Fertigstellung der Aufgabenerfüllung durch die Stadt, spätestens jedoch am 31. 12. 2015.

§ 6

Nebenbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu er-

setzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis
Schwelm, den 7. Dezember 2010

Dr. Brux Pott
- Landrat - - Kreisdirektorin -

Für die Stadt Witten
Witten, den 16. Dezember 2010

Leidemann Kleinschmidt
- Bürgermeisterin - - Kämmerer -

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung des Zensus 2011 zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Witten – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW 202) genehmigt.

31.1.6-06

Arnsberg, den 10. Januar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

L. S. Im Auftrag:
gez. Normann

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.1.6-06

Arnsberg, den 10. Januar 2011

Bezirksregierung Arnsberg

L. S. Im Auftrag:
gez. Normann

(619) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 43

C **Rechtvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

41. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ für das Haushaltsjahr 2011

Zweckverband Bilon, 6. 1. 2011
Naturpark Rothaargebirge
35/84-05/1

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 11 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 5. 2009 (GV. NRW S. 298) - und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) - hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ am 30. 11. 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	196 275,- EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	196 275,- EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	170 775,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	170 775,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15 000,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15 000,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15 000,- EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15 000,- EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15 000,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 000,- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Deckung der Personal- und Geschäftsausgaben sowie die Finanzierung der ungedeckten Aufwendungen für die Errichtung, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Verbandsanlagen richten sich nach § 12 der Zweckverbandssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit wird der Haushaltsplan nicht öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Capito

Vorsitzende der Verbandsversammlung

(281) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 44

42. Öffentliche Bekanntmachung der Widmung und Einziehung einer Teilstrecke der L 556 im Stadtgebiet der Stadt Dortmund

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 10. 12. 2010
Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.02.02

Im Gebiet der Stadt Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, ist eine Teilstrecke der L 556 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden. Die Verkehrsfreigabe erfolgte am 15. 2. 2008.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23. 9. 1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – erhält die Neubaustrecke mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

1) von Netzknoten 4411 054 nach Netzknoten 4411 126
von Station 2,254 bis Station 2,803

(Länge: 0,549 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG) und wird Bestandteil der L 556.

Die verlassene Teilstrecke der L 556 (alt)

2) von Netzknoten 4411 054 nach Netzknoten 4411 013
von Station 2,254 bis Station 2,381

(Länge: 0,127 km)

hat jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird gem. § 7 StrWG NRW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

(168) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 45

43. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Polizeipräsidium Dortmund Dortmund, 10. 1. 2011
Dir ZA/ZI 2/Dez. 22 – 58.02.09

Der Dienstausweis Nr. 0320885, ausgestellt am 22. 9. 2003, für die Deborah König, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Willmes, RA

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 45

44. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 32 850 869

Kontonummer: 34 734 632

Kontonummer: 43 402 247

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 13. 1. 2011

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(107) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 45

45. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 331 005 553 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 331 005 553 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 4. 2011, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

I 1/11

Bochum, 6. 1. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(87) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 45

46. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 751 381 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 11. 1. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 45

47. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 648 523 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 10. 1. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 46

48. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 672 739, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 10. 1. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 46

49. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 931 680 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 11. 1. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 46

50. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 561 172 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 11. 1. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 46

51. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 970 597 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 11. 1. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 46

52. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 949 351 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 11. 1. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 46

53. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 300 996 998 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 12. 1. 2011

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 46

54. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 315 528 638, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 11. 1. 2011

sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche gez. i. A. Imming

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2011, S. 46

Chancen für eine bessere Zukunft

Wir fördern Bildungs- und Ausbildungsprojekte, vor allem in ländlichen Gebieten.

Helfen Sie uns helfen!

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
500 500 500
BLZ 370 100 50



Foto: Ch. Püschner

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: hoffschulthe@becker-druck.de
Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**